



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Übergabe-Einschreiben

Bauherrngemeinschaft Hetzner u. Schwarz
GbR
Vertreten durch Herrn Schwarz
Neuherberg 5
91465 Ergersheim

Immissionsschutz

Sachbearbeiter: Herr Herr
Telefon: 09161 92-437
Fax: 09161 92-8436
E-Mail: martin.herr@kreis-nea.de
Zimmer: A 205
Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2015-38

Datum: 12.09.2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: BImSchG-Neugenehmigung;
Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen mit 1099 aktiven Tierplätzen, eines Güllebehälters und 6 Futtersilos mit Umweltverträglichkeitsprüfung
Errichtung einer weiteren Stallanlage mit 500 Sauenplätze, einem Eberplatz, 48 Jungsau-plätze, 4 Futtersilos und eines Regenrückhaltebeckens,

- Anlagen:
- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
 - 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7 BayBO)
 - 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 a BImSchG)
 - 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
 - 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
 - 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
 - 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
 - 1 Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“
 - 1 Merkblatt „Aktuelles zu Sicherheit u. Gesundheit, Baustellen“ LBG
 - 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCDEDE77XXX

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße) oder nach Vereinbarung

Nächste Bahnhofstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Zuchtsauen mit 919 Zuchtsauen-, 260 Abferkel-, 1 Eber- und 48 Jungsauenplätzen bestehend aus

Anlagenkenndaten des Stallgebäudes 1 (Bestand)	
Tierplatzart	Anzahl
Zuchtsauenplätze	559

Anlagenkenndaten des Stallgebäudes 2 (Neubau)	
Tierplatzart	Anzahl
Zuchtsauenplätze	668
(davon Abferkelplätze)	(260)
Eberplätze	1

Des Weiteren besteht die Anlage aus 6 Futtersilos, einem Güllebehälter und einem Regenrückhaltebecken.

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen.

(vgl. Nummern 7.1 8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

1.3 Standort der Anlage/n

Flur-Nummern

81 und 81/1

Gemarkungen

Neuherberg

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. allgemeine Angaben

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29.07.2015
- Kurzbeschreibung
- Ergänzung zur Kurzbeschreibung
- Baubescheid vom 20.08.2003, Az. 43.602/10-A-2003-469, zum Neubau eines Wartestalles für 559 Zuchtsauen mit Güllebehälter und 2 Futtersilos);
- Baubescheid vom 01.03.2011, Az. 43.6026/-A-2010-437, zum Neubau einer Biogasanlage mit Fahrsilo;
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) vom 20.12.2012, Az. 43.2-1711-I-2012-93, zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von

Biogas,

- Bestandspläne Neubau eines Wartestalles

2. Standort der Anlage

- Auszug aus dem Bayernviewer, erstellt am 15.09.2012,
- Fortführungsnachweis 102, Gemarkung Neuherberg, Grundbuchblatt Neuherberg 192, BV-Nr. 13, Grundstück Fl.Nr. 81, Gemarkung Neuherberg,
- Fortführungsnachweis 102, Gemarkung Neuherberg, Grundbuchblatt Neuherberg 192, BV-Nr. 13, Grundstück Fl.Nr. 81/2, Gemarkung Neuherberg,
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, erstellt am 15.01.2016,
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk im M 1 : 5000, Gemarkung Neuherberg, Stand: 14.10.2013,
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1 : 2000, Stand: 15.01.2016,
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1 : 1000, Stand: 15.01.2016,
- Lageplan, M 1 : 1000, Stand 16.06.2014,

3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

- Betriebsbeschreibung
- Antrag auf Baugenehmigung
- Baubeschreibung, Anlage 2
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges gem. Anlage 2 der BauVorIV,
- Bau- und Betriebsbeschreibung,
- Verpflichtung des Bauherrn gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB,
- Planzeichnung, Unterbau, Projekt-Nr. A 2012-147, Plan-Nr. 1.0, Index e, vom 10.06.2013,
- Planzeichnung, Stallebene, Projekt-Nr. A 2012-147, Plan-Nr. 1.0, Index e, vom 10.06.2013,
- Planzeichnung, Schnitte, Projekt-Nr. A 2012-147, Plan-Nr. 2.0 vom 10.06.2013,
- Planzeichnung, Ansicht, Projekt-Nr. A 2012-147, Plan-Nr. 3.0, Index e, vom 10.06.2013,
- technische Angaben zu Geräten und Maschinen,

4. gehandhabte Stoffe

- Angaben zu den gehandhabten Stoffe

5. Luftreinhaltung

- Angaben zur Luftreinhaltung
- Lüftungsbeschreibung Bauvorhaben Hetzner und Schwarz GbR, Danbau, Waren, 13.06.2013,
- Gutachterliche Stellungnahme zum Vorhaben Neugenehmigung einer Anlage zur Sauenhaltung und Ferkelerzeugung, erstellt durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Heinrich Esch, Tilsiter Str. 21, 89542 Herbrechtingen, erstellt am 14.03.2014
- Immissionsprognose Landwirtschaftlicher Betrieb Hetzner und Schwarz GbR, Neuherberg 5, 91465 Ergersheim, erstellt durch das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Projekt-Nr. 62437-13-04, vom Februar 2014, erstellt durch Dipl.-Geogr. D. Bretschneier, Dr.-Ing. W. Bächlin, Dipl.-Geoökol. H. Lauerbach,

6. Lärm- u. Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung

- Beschreibung der möglichen Schallimmissionen,
- Betriebszeiten der Anlage,
- Beschreibung des Verkehrsaufkommens,
- Vorhandene Belastung auf den Zufahrtsstraßen,
- Schallschutzmaßnahmen,

7. Anlagensicherheit

- Angaben der Biogasmenge (Störfall-VO),
- Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes (Brandschutznachweis),

8. Abfälle

- Liste anfallender Abfälle
- vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege
- vorgesehene Beseitigungswege,

9. effiziente Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG), Energienutzungskonzept

10. Umweltverträglichkeitsuntersuchung

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, erstellt Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Sing, Landschaftsarchitektin, Römerstr. 6, 86405 Meitingen, Stand zum Oktober 2014,
- Schreiben zum Avifaunistischem Gutachten zur Erweiterung eines Schweinestalles auf der Fl.Nr. 81, Gemarkung Neuherberg durch Herrn Hetzner, Bioenergie Neuherberg GmbH & Co. KG, vom Planungsbüro Waldlandgarten, Dipl.-Ing (FH) Landschaftsarchitekt Michael Brem, zum Artvorkommen,
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 09.04.2014, erstellt durch Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitektin, Cornelia Sing, Römerstr. 6, 86405 Meitingen,
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), erstellt durch Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitektin, Cornelia Sing, Römerstr. 6, 86405 Meitingen, Stand zum 09.08.2016,
- Freiflächengestaltungsplan zum Neubau eines Abferkel- und Deckstalles für Grundstück Fl.Nr. 81, 81/1, Gemarkung Neuherberg, erstellt durch Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitektin, Cornelia Sing, Römerstr. 6, 86405 Meitingen, Stand: 10/2014,
- Ausgleichsflächenplan 1, Teil von Grundstück Fl.Nr. 72, zum Neubau eines Abferkel- und Deckstalles für Grundstück Fl.Nr. 81, 81/1, Gemarkung Neuherberg, erstellt durch Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitektin, Cornelia Sing, Römerstr. 6, 86405 Meitingen, Stand 10/2014,
- Ausgleichsflächenplan 2, Teil von Grundstück Fl.Nr. 778 (1100), zum Neubau eines Abferkel- und Deckstalles für Grundstück Fl.Nr. 81, 81/1, Gemarkung Neuherberg, erstellt durch Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitektin, Cornelia Sing, Römerstr. 6, 86405 Meitingen, Stand 8/2016,
- Bewertung Eingriff/Ausgleich nach BayKompV.

11. Ausgangszustand des Baugrundstückes, Betriebseinstellung, Arbeitsschutz und Gewässerschutz

- Ausgangszustand des Baugrundstückes,
- Betriebseinstellung,
- Arbeitsschutz
- Gewässerschutz

1.5 Einwendungen

Die Einwendungen wurden teilweise berücksichtigt. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

2. Erlöschen der BImSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung der Anlage dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

- 3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 27.04.2016 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Baurecht, Brandschutz

- 3.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium des Inneren bekannt gemachten Vordruck "Baubeginnsanzeige" (Bekanntmachung des StMI. vom 30.11.2007) schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
- 3.2.2 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 3.2.3 Die zulässige Belastung des Baugrundes ist vom verantwortlichen Entwurfsverfasser oder Unternehmer örtlich zu überprüfen oder festzulegen. Im Zweifelsfalle ist ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen.
- 3.2.4 Die erforderliche statische Berechnung mit Ausführungszeichnungen und Bewehrungsplänen für alle tragenden oder aussteifenden Bauteile sowie die Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind noch zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der betroffenen Bauteile darf erst begonnen werden wenn die statischen Unterlagen geprüft bei der Baustelle vorliegen. Weitere Auflagen, die sich aus der noch ausstehenden Prüfung der fehlenden bautechnischen Nachweise ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten
- 3.2.5 Die Bauarbeiten an tragenden Teilen sind vom Prüfenieur überwachen zu lassen. Den Weisungen des Prüfenieurs in Folge zu leisten.
- 3.2.6 Die Außenwände sind mit einem gedeckten Anstrich zu versehen. Grell leuchtende Farben sind nicht zulässig.
- 3.2.7 Das Gebäude ist mit Trapezprofilblech-Elementen, Farbton: Rot oder Rotbraun, Oberfläche nichtglänzend, einzudecken.

Brandschutz:

- 3.2.8 Das Stallgebäude ist mit einer dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlage auszustatten.
- 3.2.9 Der beiliegende Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes vom 11.10.2013, erstellt durch Dipl.-Ing. (FH) Birgit Berchtenbreiter aus Nördlingen, ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und entsprechend umzusetzen.
- 3.2.10 Die Baugruppe ist an der im Plan bezeichneten Stelle durch eine vorschriftsmäßige Brandwand zu unterteilen, die bis dicht unter die Dachhaut reichen muss. Die Brandwand muss auch in voller Stärke die hölzernen Dachgesimsvorsprünge in vollkommen feuersicherer Weise abscheiden. Holzteile (auch Dachlatten) dürfen weder über die Mauer hinweg, noch durch sie hindurch geführt werden; Ziegel sind aufzumauern. Die Brandwand ist als hochfeuerhemmende Wand auszuführen.
- 3.2.11 In dem offenen Löschwasserteich muss die Wassermenge von mindestens 100 m³ ständig (ganzjährig) einsetzbereit sein. Von vorhandenen 100 m³ können 50m³ als Löschwasser anerkannt werden.
- 3.2.12 Die Wassertiefe muss mindestens 1 Meter betragen.
- 3.2.13 Der Löschwasserteich muss DIN 14 210 entsprechen. Davon abweichend ist eine befestigte Saugstelle als Löschwasserentnahmestelle ausreichend. Der Mindestfüllstand an der Löschwasserentnahmestelle muss 1,5 Meter betragen um eine ausreichende Saugkorbüberdeckung zu gewährleisten.
- 3.2.14 Es ist zu gewährleisten, dass der Saugkorb einer zu Wasser gebrachten Saugleitung nicht verschlammt.
- 3.2.15 Der gewählte Standort erscheint geeignet, soweit eine ordnungsgemäße Zufahrt gewährleistet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Löschwasserteich außerhalb der Trümmerschattens des Stallgebäudes liegt.
- 3.2.16 Die Zufahrt zum Löschwasserteich ist entsprechend den Anforderungen an Feuerwehrzufahrten nach DIN 14 090 zu befestigen.
- 3.2.17 Auch in Trockenzeiten muss gewährleistet sein, dass z. B. über einen Brunnen etc. ausreichend Löschwasser für den Löschwasserteich ständig zur Verfügung steht.
- 3.2.18 Die Saugstelle ist eisfrei zu halten (z. B. durch einen Styroporklotz).
- 3.2.19 Der Löschwasserteich darf nicht zum Zwecke der Fischzucht etc. abgelassen werden.
- 3.2.20 Eine ordnungsgemäße Pflege gegen Verladung und Zuwuchs ist zu gewährleisten.
- 3.2.21 Der Löschwasserteich ist durch den Kreisbrandrat oder den Kreisbrandmeister Vorbeugender Brandschutz abzunehmen.
- 3.2.22 Die Zufahrt zum neuen Löschwasserteich ist über die Hoffläche, östlich des neuen Stalles entlang, vorzusehen. Eine Zufahrt über Feldwege, wie im zeichnerischen Brandschutznachweis dargestellt, ist nicht geeignet, da diese nicht ganzjährig befahrbar sind (keine Schneeräumung im Winter etc.) Des Weiteren ist damit auch die

ohnehin erforderliche Zufahrt an einer weiteren Stallaußenseite gewährleistet. Die Zufahrt ist bis unmittelbar an den Teich zu führen.

- 3.2.23 Soweit keine Zufahrten vorhanden sind, muss der Stall umgangen werden können. Hierzu ist ein mindestens 1,25 m breiter Weg anzulegen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person,

bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 a BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.3.3 Organisationsplan

Von der verantwortlichen Person nach Auflage Nr. 3.3.1 ist bis spätestens zur Inbetriebnahme dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan für den Betrieb vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis) hervorgehen.

Eine Namensangabe ist erforderlich für den Geschäftsführer/Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

- 3.3.4 Die Stallanlagen sind mit einer Zwangslüftungsanlage zu versehen, wobei die DIN 18 910 „Wärmschutz geschlossener Ställe“ zu beachten ist. Es können Unter- und Gleichdrucksysteme verwendet werden.

Das gesamte Lüftungssystem ist so auszuführen, dass es leicht auf Sauberkeit überprüft und gereinigt werden kann.

- 3.3.5 Die Stallabluft ist jeweils senkrecht nach oben in einer Höhe von mindestens 3 m über Dachfirst ungehindert in die freie Windströmung abzuleiten. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.

- 3.3.5 Die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft muss ganzjährig bei Stall 1 (Bestand) mindestens 7 m/s und bei Stall 2 (Neubau) mindestens 10 m/s betragen. Das ist durch Lüftungstechnische Maßnahmen (z. B. Bypass oder Gruppenschaltung) zu gewährleisten.

- 3.3.6 Bei **Oberflurabsaugung** sind Abluftentnahmestellen im Stall nicht tiefer als 1,0 m über Stallboden anzuordnen.

- 3.3.7 Bei **Unterflurabsaugung** gelten folgende Auflagen

- Die Flüssigmistkanäle müssen eine ausreichende Tiefe für die Flüssigmistlagerung haben. Diese Forderung ist erfüllt, wenn das Aufstauen der Gülle in den Kanälen nur soweit erfolgen kann, dass der höchste Pegelstand (Flüssigmistoberfläche) mind. 50 cm unterhalb der Spaltenbodenunterkante liegt. Durch geeignete Maßnahmen, z. B. regelmäßiges Ablassen der Gülle in die Güllebehälter, ist dies zu gewährleisten.
- Die Absaugung der Stallluft muss so erfolgen, dass die Abluftgeschwindigkeit in den Ansaugöffnungen 3,0 m/s nicht übersteigt. Zur Gewährleistung der Lüftungstechnischen Werte, insbesondere auch der Sommerluftströmung nach DIN 18910, müssen möglichst viele Ansaugöffnungen direkt unter dem Spaltenboden angeordnet werden. Der Abstand zwischen den Ansaugöffnungen und dem höchsten Flüssigmistpiegel muss mindestens 35 cm betragen.
- Die Zuleitung der Frischluft in die Stallräume muss möglichst langsam und breitflächig, z. B. über Rieselkanäle erfolgen. In kleinen Abteilen ist auch eine Futterganglüftung möglich.

- 3.3.8 Die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen.

- 3.3.9 In den jeweiligen Zulaufkanal zwischen Stall und Flüssigmistbehälter bzw. Vorgrube ist ein Geruchsverschluss (z. B. Siphon) einzubauen.

- 3.3.10 Der Flüssigmist ist in geschlossenen und dichten Behältern auszubringen. Ein Überlaufen des Güllefahrzeuges ist zu vermeiden. Verunreinigte Stellen sind sofort zu säubern.

- 3.3.11 Störereignisse, wie z.B. Stromausfälle sowie Temperaturüber- und -unterschreitungen müssen durch eine Alarmanlage angezeigt werden; ggf. sollte durch ein Notstromaggregat eine ausreichende Be- und Entlüftung des Stalles gewährleistet sein.

- 3.3.12 Verendete Tiere sind über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage zu entsorgen und bis zur Abholung in einem geschlossenen Raum bzw. Behälter zwischenzulagern.
- 3.3.13 Bei pneumatischer Beschickung der Füttersilos ist die Transportluft vor Austritt ins Freie über Staubfilter zu reinigen. Dabei dürfen keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.
- 3.3.14 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern.
- 3.3.15 Bei den Ventilatoren sind laufruhige Typen zu verwenden.

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an Anlagen und Maschinen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.4 Abfallrecht

- 3.4.1 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor der Beseitigung.
- 3.4.2 Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

Hinweis:

Wird zum Ausfüllen der gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine oder Übernahmescheine) eine Abfallerzeugernummer benötigt, kann diese beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beantragt werden.

- 3.4.3 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.
- 3.4.4 Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass Geländeauffüllungen erforderlich sind. Für die Auffüllungen ist darauf zu achten, dass vorrangig unbelastetes Bodenmaterial verwendet wird.

Unbelasteter Bodenaushub definiert sich wie folgt:

Unbelasteter Bodenaushub ist nicht kontaminiertes und natürlich anstehendes Locker- und Festgestein, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird.

Folgende Materialien zählen nicht zum unbelasteten Bodenaushub:

- Material, das aufgrund seiner Herkunft Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung aufweist (z. B. Öl- und Benzinverunreinigungen)
- Mutterboden (humoser Oberboden)
- Material aus Graben- und Gewässerräumarbeiten
- Material, das bei Kanalsanierungsarbeiten anfällt
- Material, das bei Straßenunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Bankettschälgut) und Straßenrückbaumaßnahmen anfällt
- Material aus kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen

- Material aus Altlastensanierungsmaßnahmen
- Material aus Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme aufgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung aufgebracht wurden)
- Material aus Bodenbehandlungsanlagen.

Fremdmaterialien wie Holz, Organik, Baustellenabfälle und Bauschutt dürfen nicht eingebracht werden.

Wir weisen darauf hin, dass eine Auffüllung mit Bodenfremdmaterial nur nach den Vorgaben der LAGA M20 (Stand: 06.11.1997) bzw. eine evtl. Auffüllung mit Recycling-Material nur nach den Bedingungen des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 (RC-Leitfaden Bayern) erfolgen darf. Es wird empfohlen, die Verwendung im Vorfeld mit dem SG 42 abzuklären.

3.5 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

- 3.5.1 Der Bauherr hat für die Baumaßnahme vor Baubeginn einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator entsprechend der Baustellenverordnung zu bestellen und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorzuhalten.
- 3.5.2 Werden an der Stallanlage Angestellte beschäftigt (auch Saison-Arbeitskräfte und geringfügig Beschäftigte), so ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen, in welcher auch die Biostoffverordnung berücksichtigt werden muss. Daraus hervorgehende Schutzmaßnahmen wie z. B. Waschgelegenheiten, Toiletten und persönliche Schutzausrüstung sind umzusetzen).
- 3.5.3 Auffangbehälter für Waschwasser, Regenwasser usw. müssen so erstellt werden, dass ein Hineinstürzen von Personen verhindert wird, auch an Entnahme- und Einstiegsöffnungen. Entstehende Gär- und Schadgase dürfen nicht in das Gebäude einströmen können (gasdichter Verschluss).
- 3.5.4 Auffangbehälter für Gülle und Regenwasser müssen so erstellt werden, dass entstehende Gär- und Schadgase nicht in das Gebäude einströmen können (gasdichter Verschluss, Siphon). Bei Güllegruben und Kanälen in Gebäuden, muss sichergestellt werden, dass Schadgase durch geeignete Maßnahmen abgeführt werden. Beim Ablassen der Gülle aus den Güllekellern -gruben und Kanälen in Gebäuden unter den Stallabteilen ist für ausreichende Belüftung zu sorgen. Der Aufenthalt von Personen ist zu vermeiden.
- Weiterhin sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen zu treffen (auch an Entnahme- u. Einstiegsöffnungen). Bei offenen Gruben ist eine nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe anzubringen. Liegt der Auffangbehälter in einem Bereich welcher mit Fahrzeugen befahren wird, so ist ein entsprechend stabiler, min. 30 cm hoher Anfahrsocket anzubringen.
- 3.5.5 Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeit ausreichend zu bemessen.
- 3.5.6 Böden sind rutschhemmend auszuführen und mit einer leicht reinigbaren Oberfläche zu versehen. Je nach Arbeitsbereich und Grad der zu erwartenden Verschmutzung

ist ein geeigneter Bodenbelag auszuwählen und einzubauen. Siehe dazu auch das Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“ in der Anlage.

- 3.5.7 Elektrische Anlage: Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten. Die elektrische Anlage ist vor Inbetriebnahme entsprechend VSG 1.4 § 5 Abs. 3 (DIN VDE 0100-600:2008-6) zu prüfen.
- 3.5.8 Es sind ausreichend Flucht- und Rettungswege anzulegen und zu kennzeichnen. Die maximale Länge der Fluchtwege darf nicht überschritten werden. Aus dem Gebäude müssen Fluchttüren entsprechend den Erfordernissen ins Freie bzw. in einen gesicherten Bereich führen.
- 3.5.9 Tore und Türen sind je nach Ausführung gegen Ausheben, Auf- und Zuschlagen, Abdrücken von der Wand und Herauslaufen aus der Trageschiene und gegen Umfallen zu sichern.
- 3.5.10 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 3.5.11 Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer vorzuhalten.
- 3.5.12 Bei Entstehung landwirtschaftlicher Stäube (z.B. bei der Einlagerung und Verteilung von Futtermitteln) sind durch eine Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen des Explosionsschutzes zu ermitteln und umzusetzen. Z. B. sind elektrische Ladungen durch Anschluss von metallischen Teilen der Silo- und Fütterungsanlage über einen Potentialausgleich abzuleiten.
- 3.5.13 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichen gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Als Richtlinie sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) heran zu ziehen. Auf Restgefahren ist durch entsprechende Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- 3.5.14 Bei der Planung und Ausführung der Steigleiter an den Futtersilos sind die Vorgaben der VSG 2.1 § 8 und der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 20 zu berücksichtigen.
- 3.5.15 Die Belange des Brandschutzes sind einzuhalten.

3.6 Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

- 3.6.1 Der Bauherr handelt bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Festmist und Silagesickersaft eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und der Wassergesetze, sowie der hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung.

- 3.6.2 Hinsichtlich der Errichtung des Stallgebäudes einschließlich der Rohrleitungen wird auf die Anforderungen im Anhang 5 zur VAWs, zuletzt geändert am 15.10.2008 (BayGVBl Nr. 22/2008 Seiten 830 ff), verwiesen.
- 3.6.3 Die Kapazität der Anlagen, insbesondere der Behälter zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft, muss auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs und die Belange des Gewässerschutzes abgestimmt sein.
- 3.6.4 Für die Lagerung von Jauche und Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen, sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.
- 3.6.5 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.
- 3.6.6 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.6.7 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

Niederschlagswasser

- 3.6.8 Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen ist entsprechend den Plänen je zu 1/3 über 2 Mulden zu versickern sowie über ein Regenrückhaltebecken dem angrenzenden Vorflutgraben zuzuleiten. Es dürfen max. pro Versickerungsmulde oder Einleitungsstelle in den Vorfluter 1.000 m² angeschlossen werden.
- 3.6.9 Bei Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i.V. mit der Technischen Regel zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.
- 3.6.10 Die Versickerungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben des DWA Arbeitsblattes A 138 i.V. mit dem ATV-DVWK-Merkblatt M 153 zu errichten und zu betreiben.
- 3.6.11 Das geplante Regenrückhaltebecken zur Aufnahme des anfallenden Niederschlagswassers von 1/3 der Dachfläche muss min. ein nutzbares Speichervolumen von 30 m³ aufweisen. Das Regenrückhaltebecken ist entsprechend den Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 117 i.V. mit dem ATV-DVWK-Merkblatt M 153 zu errichten und zu betreiben.

3.7 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen:

- 3.7.1 Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte (Zerstörung von Neststandorten oder Tötung von Nestlingen) in Bezug auf ackerbrütende Vogelarten sicher auszuschließen, sind die vorbereitenden Bauarbeiten (Baufeldräumung, Oberbodenabtrag) außerhalb der Vogelbrutzeit (im Zeitraum von September bis Ende Februar) zu beginnen und die Flächen bis Baubeginn Vegetationsfrei zu halten.
- 3.7.2 Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtanlagen (LED kalt oder LED neutralwarm) für die gesamte Außenbeleuchtung. Es sind Lampen mit Abstrahlrichtung nach unten zu wählen.

Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen):

- 3.7.3 Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist durch Ausgleichsmaßnahmen des Freiflächengestaltungsplan und der Ausgleichsflächenpläne auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Freiflächengestaltungsplan und die Ausgleichsflächenpläne, erstellt von Dipl.Ing. (FH) Cornelia Sing, sind Bestandteile dieser Genehmigung.
- 3.7.4 Die externen Ausgleichsflächen (Flnr. 72, Neuherberg und Flnr. 778, Ermetzhofen) sind mit einer artenreichen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann, Fettwiese oder vergleichbare Mischung) anzusäen, nach den Vorgaben des Ausgleichsflächenplanes herzustellen und zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- 3.7.5 Die Eingrünung ist entsprechend der Darstellung und Artenliste des Freiflächengestaltungsplanes herzustellen.
- 3.7.6 Die Ausgleichsmaßnahmen und Eingrünungen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des neuen Stalles fachgerecht auszuführen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist dem Landratsamt mittels Fotodokumentation anzuzeigen.
- 3.7.7 Drei Jahre nach Anlage der Ausgleichsflächen sind diese, sowie die Lerchenfenster (CEF-Maßnahmen) aus dem Verfahren zur Errichtung der Biogasanlage (43.2-1711-I-2012-93, Bescheid vom 20.12.2012), durch ein qualifiziertes Fachbüro auf ihre Wirksamkeit, insbesondere für die Zielarten Wiesenweihe und Feldlerche, zu überprüfen und das Ergebnis mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf Basis dieses Monitorings sind ggf. erforderliche Anpassungen der Maßnahmen vorbehalten.
- 3.7.8 Die jährliche Anlage der Lerchenfenster ist jeweils bis 15.05 mit Angabe des Flurstückes mittels einer Fotodokumentation an das Landratsamt zu melden.
- 3.7.9 Alle Ausgleichsmaßnahmen müssen zur Verfügung stehen solange der Eingriff wirkt. Ausfälle von Gehölzpflanzen sind gleichartig zu ersetzen.
- 3.7.10 Ausgleichsflächen dürfen nicht eingezäunt werden. Sie müssen dem Naturhaushalt vollumfänglich zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht als Lager oder Fahrfläche genutzt werden.

- 3.7.11 Gemäß § 15 BNatSchG wird ein Pflegeverpflichtungszeitraum von 25 Jahren festgesetzt. Das heißt: Innerhalb des festgesetzten Pflegeverpflichtungszeitraumes dürfen für die bescheidgemäße Pflege der Ausgleichsfläche keine weiteren oder zusätzlichen Fördermittel gezahlt werden. Nach Ablauf der Pflegeverpflichtung können öffentliche Mittel für die Pflege der Fläche in Anspruch genommen werden.
- 3.7.12 Zur weiteren Beschreibung der Maßnahme wird im Übrigen auf das vorliegende Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erstellt durch Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Sing, Meitingen, Stand 10/2014 - überarbeitet zum 09.08.2016, welches Bestandteil dieser Genehmigung ist, verwiesen.

3.8 Kreisbauhof

- 3.8.1 Die Anlage einer neuen, unmittelbaren Zufahrt oder eines unmittelbaren Zuganges vom Baugrundstück zur Kreisstraße ist nicht gestattet. Die Erschließung muss über die vorhandene Betriebszufahrt erfolgen.
- 3.8.2 Die bestehende Zufahrt zur Kreisstraße ist gemäß den Auflagen im Baubescheid A-2010-437 herzustellen.
- 3.8.3 Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des Baugrundstückes (Zufahrt, Hoffläche, etc.) darf der Fahrbahn der Kreisstraße, deren Entwässerungseinrichtungen, sowie dem gesamten Straßenkörper **nicht** zugeleitet werden. Dieses Niederschlagswasser ist bei einem Gefälle zur Kreisstraße durch den Einbau einer Entwässerungsrinne (offene Rinne oder Kastenrinne) in Höhe der Grundstücksgrenze abzufangen und schadlos abzuleiten. Die Funktion dieser Entwässerungsrinne ist vom Bauherrn, durch regelmäßige Reinigung, dauerhaft sicherzustellen.
- 3.8.4 Der Beginn der Bauarbeiten an der Zufahrt ist der Tiefbauverwaltung beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, Kreisbauhof Scheinfeld, Tel. 09162/9 28 10 30 mind. 3 Tage vorher anzuzeigen. Den Anordnungen des Beauftragten der Tiefbauverwaltung hinsichtlich des Anschlusses der Zufahrt an die Kreisstraße ist Folge zu leisten.
- 3.8.5 Der Bauherr ist zur ordentlichen Unterhaltung und Reinigung der Zufahrt verpflichtet.
- 3.8.6 Gebündeltes Niederschlagswasser und Abwasser dürfen der Fahrbahn der Kreisstraße, deren Entwässerungseinrichtungen und dem gesamten Straßenkörper **nicht** zugeleitet werden.
- 3.8.7 Der Bauherr hat an der Zufahrt/Ausfahrt die erforderlichen Sichtflächen herzustellen und auf Dauer von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, etc. von mehr als 80 cm Höhe freizuhalten. Größe der Sichtfelder für die **Anfahrtsicht außerhalb bebauter Gebiete**: Abstand vom Fahrbahnrand der Kreisstraße: 3 m / Schenkellänge entlang der Kreisstraße: 200 m.
- 3.8.8 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße darf durch die Benutzung der Zufahrt nicht beeinträchtigt werden. Ein Rangieren und Rückwärtsfahren auf der Kreisstraße ist nicht gestattet. Um dies zu gewährleisten muss auf dem Baugrundstück eine ausreichend große Wendemöglichkeit geschaffen werden. Der entsprechende Platzbedarf ist nach den größten Fahrzeugen (LKW mit Anhänger?) welche dem Baugrundstück zufahren zu bemessen. Diese hierfür erforderliche Fläche

ist auf Dauer von jeglichen Hindernissen freizuhalten. Fahrbahnverschmutzungen auf der Kreisstraße sind zu vermeiden.

- 3.8.9 Sollte für Hausanschlüsse oder sonstige Versorgungsleitungen Straßengrund benötigt werden, ist gesondert ein Gestattungsvertrag beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, Kreisbauhof, Bauhofstraße 2, 91443 Scheinfeld, zu beantragen. Der Gestattungsvertrag ist formlos mit Lageplan (M 1 : 1 000) in 2facher Ausfertigung zu beantragen.
- 3.8.10 Für Arbeiten unmittelbar am Fahrbahnrand der Kreisstraße, für das Aufstellen von Bagerüsten auf Gehwegen, am Fahrbahnrand oder direkt auf der Kreisstraße, sowie für sonstige von der Baustelle ausgehenden Verkehrsbeeinträchtigungen für den Fußgänger-, Radfahrer- und Kraftfahrzeugverkehr ist die Absicherung der Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der StVO und der RSA erforderlich. Die Genehmigung zur Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen ist beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, Sachgebiet Tiefbauverwaltung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt/Aisch, Tel.: 09161 / 92-454 zu beantragen.
- 3.8.11 Der Verkehr auf der Kreisstraße darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Die Lagerung und Aufbereitung von Baustoffen oder Geräten auf den zur Kreisstraße gehörenden Flächen durch den Bauherrn oder seine Beauftragten wird nicht – auch nicht vorübergehend – gestattet. Für alle Schäden, die dem Straßenbaulastträger oder Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr bzw. dessen Rechtsnachfolger.

3.9 Denkmalschutz

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle an der Bauausführung Beteiligten eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenveränderungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim) gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz (DSchG) unterliegen.

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.10 Bereits bestehende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Für die folgenden, bereits bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden nachstehend genannten Neben- und Inhaltsbestimmungen der bereits erteilten Baubescheide (auch) zum Inhalt dieser BlmSchG-Genehmigung erklärt:

- Baubescheid vom 20.08.2003, Az. 43.602/10-A-2003-469, zum Neubau eines Wartestalles für 559 Zuchtsauen mit Güllebehälter und 2 Futtersilos).

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 16.200,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 1.907,48 € erhoben, sodass insgesamt **18.107,48 €** zu zahlen sind.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung:

- 5.1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BlmSchG).
- 5.2. Wird nach Erteilung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG).
- 5.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BlmSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen.
- 5.4. Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können.
- 5.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BlmSchG).
- 5.6. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen

oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.

- 5.7. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

GRÜNDE

I.

Mit Antrag vom 29.07.2015 (eingegangen am 02.09.2015) beantragte Bauherrngemeinschaft Hetzner und Schwarz GbR, Neuherberg 5, 91465 Ergersheim die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Zuchtsauen und Ferkeln in Neuherberg auf dem Grundstück 81 u. 81/1, Gemarkung Neuherberg.

Nach dem vorliegenden Plansatz soll nun nördlich der Fahrsiloanlage ein weiterer Stall mit 336 Kastenständen, 260 Abferkel-, 24 Kranken-, 1 Eber- und 48 Jungsauenplätzen errichtet und betrieben werden. Die Sauenhaltung erfolgt in 21 Gruppen mit je 50 Tieren. Zudem sind noch 1 Eber und 48 Jungsauen geplant. Insgesamt sollen damit aktiv 1.099 Tiere gehalten werden – ohne Ferkel.

Der Anlagenstandort befindet sich ca. 430 Meter östlicher Richtung von Neuherberg im Außenbereich.

Die Hetzner und Schwarz GbR, Neuherberg 5, 91465 Ergersheim betreiben auf den Grundstücken Fl.Nr. 81 und 81/1, Gemarkung Neuherberg, eine Betriebsaussiedlung zur Wartesauenhaltung mit und eine Biogasanlage.

Die Betriebsgemeinschaft produziert mehr als 63 % des benötigten Futters auf eigenen Flächen. Für die Ausbringung der anfallenden Güllemenge stehen ausreichende Flächen zur Verfügung. Die Gülle wird an die Bioenergie Neuherberg GmbH & Co. KG am selben Standort geliefert. Die Güllelagerung wird in dieser Biogasanlage gewährleistet.

Die Ableitung der Abgase erfolgt mindestens 10 m über Erdgleiche und mindestens 3 Meter über First.

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Vogelschutzgebiet SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nördlich Würzburg“.

Im Umfeld der Anlage befindet sich das FFH-Gebiet 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ (Teilgebiet 16, ca. 1600 m und Teilgebiet 20, ca. 2100 m).

Die nächstgelegenen Biotope im Osten haben einen Abstand von ca. 1,2 km zum Grundstück Fl.Nr. 81, 81/1, Gemarkung Neuherberg.

Für die bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen liegen bereits folgende Gestattungen vor:

- Baubescheid vom 20.08.2003, Az. 43.602/10-A-2003-469, zum Neubau eines Wartestalles für 559 Zuchtsauen mit Güllebehälter und 2 Futtersilos).

Zum Antrag wurden folgende Gutachten eingereicht:

- gutachterliche Stellungnahme zum Vorhaben Neugenehmigung einer Anlage zur Sauenhaltung und Ferkelerzeugung, erstellt durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Heinrich Esch, Tilsiter Str. 21, 89542 Herbrechtingen, vom 14.03.2014,
- Immissionsprognose, Landwirtschaftlicher Betrieb Hetzner und Schwarz GbR, Neuherberg 5, 91465 Ergersheim, erstellt durch das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Projekt 62437-13-04 vom Februar 2014, bearbeitet von Dipl.-Geograf D. Bretschneider, Dipl.-Geoökologe H. Lauerbach und Dr.-Ing. W. Bächlin,
- Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes, erstellt durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (Landschaftsarchitektin) Birgit Berchtenbreiter, Kappelbuck 26, 86720 Nördlingen, vom 11.10.2013, bearbeitet von Dipl.-Ing. (FH) Birgit Berchtenbreiter,
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, erstellt durch Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Sing, Landschaftsarchitektur, Römerstr. 6, 86405 Meitingen, vom Februar 2014,
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erstellt durch Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Sing, Landschaftsarchitektur, Römerstr. 6, 86405 Meitingen, vom 09.08.2016.

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Standortgemeinde Ergersheim,
- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt,
- LG in der SLFGK Bayreuth,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz, Nürnberg,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Uffenheim,
- im Landratsamt:
 - SG 32, Untere Naturschutzbehörde
 - SG 43.1, Bauamt,
 - SG 43.3, technischer Immissionsschutz,
 - SG 42, Gewässerschutz und Abfallrecht,
 - SG 44, Hochbau,
 - Veterinäramt,
 - Kreisbauhof,
 - Kreisbrandrat.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Nr. 9/2016, vom 14.05.2016, in der Windsheimer Zeitung, Nr. 111 vom 14.05.2016 und in der Fränkischen Landeszeitung, Nr. 111 vom 14.05.2016, öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 20.05.2016 bis einschließlich 20.06.2016 im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim, Gemeinde Ergersheim sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim öffentlich aus. Die Einwendungsfrist endet am 04.07.2016.

Am 05.07.2016 ging eine Einwendung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. beim Landratsamt ein.

Die Einwendung wurde nicht erörtert.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. **Genehmigungspflicht, Verfahren**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Masse geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4. BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

*„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen.
(vgl. Nummern 7.1 8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.“*

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Die Genehmigung ist im förmlichen Verfahren (Öffentlichkeitsverfahren) zu erteilen, da die Anlage in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist (§ 10 BImSchG; § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV).

Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage (IE-Anlage) nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), da die Anlage in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Die erhobenen Einwendungen des BUND Naturschutz e.V., Kreisgruppe Neustadt/Aisch - Bad Windsheim wurden teilweise vom Bauherrn aufgegriffen und planerisch umgesetzt. Hinsichtlich der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, der Ausgleichsfläche 1 und dem Ausgleichsflächenbedarf ergab die erneute Fachstellenbeteiligung keine neuen Erkenntnisse. Die Erörterung der Einwendung würde daher zu keinem anderen Ergebnis führen. Daher wurde unter Berücksichti-

gung des Anspruches auf Erörterung des Einwendungsführers und dem Ergebnis der erneuten Fachstellenbeteiligung der Erörterungstermin abgesagt.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der

Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Bezüglich des Lärmschutzes sind keine schädlichen Einwirkungen (erhebliche Belästigungen) zu erwarten, da das Vorhaben in einem ausreichenden Abstand zu den nächsten Immissionsorten geplant ist. Ferner sind keine lärmintensiven Geräuschquellen geplant.

b) Luftreinhaltung:

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde der Antrag unter Heranziehung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25-29) geprüft. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Zum geplanten Vorhaben wurde eine Immissionsprognose durch das Ingenieurbüro Lohmeyer, Karlsruhe, erstellt. Diese Prognose wurde auf Plausibilität geprüft. Die der Prognose zugrunde liegenden Ausbreitungsrechnungen wurden mit dem anerkannten EDV-Programm „WinAUSTAL2000, Version 2.5.1“ vorgenommen.

Dieses Programm basiert auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, das vom Ingenieurbüro Janicke, Dunum im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelt wurde. AUSTAL2000 setzt das in Anhang 3 TA Luft beschriebene Verfahren unter Verwendung des Lagrange'schen Partikelmodells nach VDI 3945-3 um. Das auf AUSTAL2000 aufbauende Programm WinAUSTAL2000 bietet u. a. eine benutzerfreundlichere Eingabemethode (z. B. direkte Digitalisierung am Bildschirm) und die Möglichkeit die Rechenergebnisse in grafischer Form auszugeben.

Als meteorologische Eingangsdaten wurde die 10-jährige Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) der DWD-Station Würzburg verwendet. Die Übertragbarkeit dieser Daten wurde vom Ingenieurbüro Lohmeyer geprüft. Wie ferner aus anderen Verfahren hinreichend bekannt, ist diese DWD-Station für den geplanten Standort repräsentativ.

Geruch

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Stallanlagen ist Ziff. 5.4.7.1 der TA Luft einschlägig. (Hinweis: Im Abschnitt 5 der TA Luft werden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik festgelegt.) Demnach ergibt sich für die Anlage (1.228 Sauenplätze) ein Mindestabstand von 357 m nach Abb. 1 TA Luft. Eine Halbierung dieses Abstandes gegenüber Dorfgebieten sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen – siehe UMS vom 08.03.2007 (Az.: 75c-U8721.27-2007/2-2).

Der Abstand ist regelmäßig vom jeweiligen Emissionsschwerpunkt der Gesamtanlage aus zu messen. Im vorliegenden Fall kann allerdings die Ermittlung des Emissionsschwerpunktes unterbleiben, da bereits von der nächsten Stallaußenwand des neuen Stalles dieser Abstand zum o. g. Wohnhaus mit über 430 m deutlich eingehalten wird.

Besondere meteorologische oder orographische Verhältnisse liegen nicht vor, so dass hier auf weitergehende Untersuchungen grundsätzlich verzichtet werden

könnte. Aufgrund weiterer vorhandener Tierhaltungsbetriebe in der Gemarkung Neuherberg und der o. g. Biogasanlage wurde jedoch eine Sonderprüfung für notwendig erachtet.

Die für die Ausbreitungsrechnung getätigten Emissionsansätze wurden der VDI 3894-1 als neuere Erkenntnisquelle entnommen und sind deshalb ebenfalls nicht zu beanstanden. (Hinweis: Da der Emissionsansatz für Geruch GV bezogen ist, wurden nur die aktiv gehaltenen 1.099 Tiere berücksichtigt. Aus fachlicher Sicht bestehen dazu keine Bedenken, denn aufgrund des Halteverfahrens – 21 Gruppen mit jeweils 50 Sauen – und der vorgesehenen 260 Abferkelboxen als beschränkter Faktor kann faktisch nur die o. g. Anzahl gehalten werden.)

Wie das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung zeigt, werden für den Planungsfall (Stall 1 und 2 und Lüftungstechnische Sanierung von Stall 1) am nordöstlichen Ortsrand von Neuherberg nicht mehr als 2 % der Jahresstunden als Zusatzbelastung prognostiziert.

Da immissionsseitig die TA Luft bei Geruchseinwirkungen keine entsprechenden Regelungen aufweist, wird hier deshalb die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom 29.02.2008 als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Die GIRL wird auch in Bayern als Erkenntnisquelle für Geruchseinwirkungen verwendet (siehe u. a. UMS vom 13.02.2009). In Nr. 3.3 GIRL wird als Irrelevanzkriterium für Geruchsimmissionen ein Wert von 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) angegeben. Dieser Wert wird nicht überschritten. Somit kann von der Irrelevanz der Zusatzbelastung für den Planungsfall ausgegangen werden. (Hinweis: Entsprechend der Fußnote auf S. 6 der GIRL wurde der tierartspezifische Gewichtungsfaktor nicht berücksichtigt.) Auf die Ermittlung der Vorbelastung kann verzichtet werden.

Staub

Des Weiteren ist noch Ziff. 4 der TA Luft (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) maßgeblich – insbesondere hinsichtlich Schwebstaub (PM 10). Die Belastung aus dem Anlagenbetrieb darf zusammen mit der Vorbelastung den IW von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel und von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im 24 Stundenmittel bei maximal 35 Überschreitungen im Jahr für Schwebstaub nicht überschreiten.

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen nach TA Luft kann entfallen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (s. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (s. Nrn. 4.2.2 ff. TA Luft).

zu a)

Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, soll die Ableitung der Abluft bei beiden Stallgebäuden 3 m über First bzw. 10 m über Flur erfolgen. Das entspricht der Nr. 5.5 TA Luft. Der Bagatellmassenstrom für Staub liegt damit bei 1 kg/h – siehe Tab. 7 TA Luft. Bei insgesamt 1.228 Tierplätzen ergibt sich mit dem Emissionsansatz nach VDI 3894-1 ein Massenstrom an Staub von insgesamt 0,056 kg/h. Der Bagatellmassenstrom wird folglich nicht überschritten.

zu b)

Die Vorbelastung liegt in Bayern in ländlichen Gebieten außerhalb des Einflussbereiches von Staubemittlern im Jahresdurchschnitt unter $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Nach den

Erkenntnissen des LfU sind die Kriterien für eine geringe Vorbelastung i. S. der Nr. 4.6.2.1 der TA Luft als erfüllt anzusehen.

zu c)

Die Irrelevanzschwelle für die Zusatzbelastung an Schwebstaub liegt gemäß Nr. 4.1 i. V. m. 4.2 TA Luft bei $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (entspricht 3,0 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) - siehe Tab. 1 TA Luft. Erfahrungsgemäß wird bei Einhaltung des Mindestabstands nach Ziff. 5.4.7.1 der TA Luft auch die Zusatzbelastung für Schwebstaub unterhalb von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegen.

Da nachweislich mindestens zwei der o. g. Kriterien erfüllt sind, kann auf die Bestimmung der Gesamtbelastung verzichtet werden.

Hinsichtlich der Staubdeposition wird auf die Arbeitspapiere vom Bayer. Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ verwiesen. In Kap. 2.2 wird hierzu ausgeführt, dass bei Einhaltung des nach Abb. 1 TA Luft bestimmten Mindestabstands dann nicht mit einer Überschreitung des Immissionswertes von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ als Jahresmittelwert zu rechnen ist.

Bioaerosole

Bioaerosole sind definiert als luftgetragene Teilchen biologischer Herkunft. Im Abschnitt 4 der TA Luft – dieser befasst sich mit dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – sind bezüglich Bioaerosolen keine Anforderungen (z. B. Immissionswerte) aufgeführt. Lediglich die Nr. 5.4.7.1 der TA Luft verlangt:

„Die Möglichkeit, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.“

Hierzu gehören das regelmäßige Reinigen und Desinfizieren nach Umstellmaßnahmen, nicht dagegen der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen, da deren Wirksamkeit noch nicht geklärt ist – vgl. u. a. Beschluss des OVG Lüneburg vom 13.03.2012 (Az.: 12 ME 270/11) bzw. VDI 4255-2.

Hinweis:

Weder in der TA Luft noch in der VDI 4250-1 sind Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole festgelegt. In der VDI 4250-1 vom August 2014 wird hierzu ausgeführt: *„Bis heute ist es weder international noch auf nationaler Ebene gelungen, Expositions-Wirkungs-Beziehungen für gesundheitsrelevante Bioaerosole zu erstellen oder allgemeingültige auf die Wirkung am Menschen bezogene Schwellenwerte bzw. Grenzwerte abzuleiten.“*

Zudem sieht der neue, vom LAI empfohlene Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen vom 31.01.2014 vor, dass bei großen Schweinehaltungsanlagen grundsätzlich ein Abstand von 350 m ausreichend ist. Dieser Abstand wird deutlich eingehalten. Somit kann auf weitere Prüfungen verzichtet werden.

Sonstiges

Die sich aus Nr. 5.4.7.1 TA Luft ergebenden Anforderungen sind in den Auflagenvorschlägen eingearbeitet.

Abfälle

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, wonach der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss, wurde noch nicht erlassen.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Es handelt sich um Landwirtschaft i.S.v. § 201 BauGB. Die Maßnahme dient dem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb.

Nach § 201 BauGB ist es erforderlich, dass auf den zum Betrieb gehörenden Flächen die notwendige Futtergrundlage erzeugt werden kann. Dies ist im Betrieb Hetzner-Schwarz der Fall. Aufgrund dieser abstrakten Betrachtungsweise ist nicht von Bedeutung, ob es tatsächlich erzeugt wird oder Früchte erzeugt werden, die nicht für die Futtergrundlage genutzt werden.

Zur langfristigen Flächenausstattung wird festgestellt, dass der Betrieb Hetzner-Schwarz, bzw. die Vorgängerbetriebe seit mehr als 15 Jahren über eine ausreichende Flächenausstattung verfügen.

Nach einer Entscheidung des VGH München, Beschluss vom 04.01.2005 - Az. 1 CS 04.1598, ist die Frage, ob die hierfür erforderlichen Betriebsflächen im Eigentum des Betriebsinhabers stehen müssen (oder auf andere Weise dinglich gesichert sein müssen) oder ob es sich um Pachtflächen handeln darf, in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Mit der geplanten Maßnahme kommt es auch nur zu einer geringfügigen (ca. 10 %) Aufstockung der Sauenplätze.

Durch die Neubaumaßnahme verbessern sich die Haltungs- und Arbeitsbedingungen.

Der regelmäßige Tiertransport zwischen den verschiedenen Betriebsstandorten entfällt. Dies kommt den Tieren und den Mitarbeitern zu Gute.

Durch den Neubau wird die Tierhaltung an den Hofstellen in den Ortschaften Neuherberg und Ermetzhofen stark reduziert bzw. aufgegeben. Dadurch verbessert sich die Geruchssituation dort.

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung, Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in der immissionschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

a) Ökologische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (§ 13 ff. BNatSchG):

Nachdem das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt, sind die damit verbundenen -nicht vermeidbaren- Beeinträchtigungen durch ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die Flächen werden naturschutzfachlich aufgewertet, die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Eingrünungsplanung am Standort wurde ebenfalls angepasst. Durch die Eingrünung sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. sind dem verbindlichen Freiflächengestaltungsplan zu entnehmen.

b) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, § 44 f. BNatSchG);

Nachdem am Vorhabensstandort mit dem Vorkommen von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. geschützten europäischen Vogelarten zu rechnen ist, wurde durch Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Sing ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. Hierbei wurde u. a. näher untersucht, ob ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt wird und ob -ggfs. unter welchen Voraussetzungen- eine Ausnahme von einem solchen Verbot möglich wäre. Die saP ergab, dass durch das Vorhaben unter Beachtung bestimmter Konfliktvermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird.

c) Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Vogelschutzes (§ 34 BNatSchG);

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist überschlüssig zu klären, ob die europäischen FFH-Gebiete im Umfeld der Anlage in ihren Erhaltungszielen oder Schutzgütern beein-

trächtig werden können. Grundlage für diese Abschätzung ist die Modellierung der Stickstoffdeposition (Immissionsprognose, Ing. Lohmeyer GmbH & Co. KG, Februar 2014).

Im Umfeld der Anlage befindet sich das FFH-Gebiet 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ (Teilgebiet 16, ca. 1600 m und Teilgebiet 20, ca. 2100 m). Die maximale Stickstoffdeposition des neuen Stalles liegt nach den vorgelegten Berechnungen (Abb. 4.3) bei 0,2 kg N/ha*a. Auf Grund des Wertes kann daher eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden, da die modellierten Stickstoffdepositionen das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (BASt 2013) einhalten. Das Abschneidekriterium stellt die Nachweisbarkeits- und Wirkungsschwelle dar, unterhalb dieser Grenze ist eine Zusatzbelastung nicht mehr einem bestimmten Vorhaben zuordenbar.

Entsprechend der Vorgaben des § 34 Abs. 1 BNatSchG wurde für das Vorhaben eine Abschätzung zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nördlich Würzburg“ durchgeführt. Insbesondere auch aufgrund der Vorbelastungen des Standortes wurden keine Brutvorkommen geschützter Vogelarten im Umfeld der Anlage nachgewiesen. Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Überbauung nicht zu einem relevanten Verlust an Lebensraumfläche kommt. Durch Stickstoffdepositionen sind im SPA-Gebiet keine für die Schutzgüter relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, insbesondere der Wiesenweihe, kann auf der Basis der vorgelegten Unterlagen ausgeschlossen werden.

In der Zusammenschau können erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer eigenständigen Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

d) Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG i.V. m. Art. 23 BayNatSchG

Die TA-Luft bzw. der LAI-Leitfaden geht davon aus, dass eine nähere Betrachtung der Stickstoffdeposition bei empfindlichen Ökosystemen nicht notwendig ist, wenn die Zusatzbelastung unter 5 kg N/(ha*a) (Abschneidekriterium) liegt.

Im gesamten Untersuchungsgebiet werden max. N-Depositionen von 2kg/(ha*a) berechnet. An den nächsten Biotopen beträgt die max. N-Deposition <0,2 kg/(ha*a).

Gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. Art. 23 BayNatSchG kommt es daher zu keiner verbotenen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope, da der Orientierungswert des LAI (2012) für empfindliche Ökosysteme von 5 kg/(ha*a) deutlich unterschritten wird.

e) Einwendung

Der Ausgleichsfaktor wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt und entspricht den damaligen Ausgleichsfaktor für eine Bebauung einer Ackerfläche. Eine erneute Überrechnung, nach den Vorgaben der bayerischen Kompensationsverordnung, hat zusätzlich ergeben, dass sich auch danach kein höherer Ausgleichsflächenbedarf ergibt. Das Ausgleichsflächenkonzept wurde bereits im laufenden Verfahren angepasst, so dass über die externen Ausgleichsflächen insgesamt eine höhere Qualität des Ausgleichs erreicht werden kann. Die Eingrünungsplanung am Standort wurde ebenfalls angepasst. Durch die Eingrünung sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Die Fläche (Ausgleichsfläche 1) ist als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche nach § 14 ff BNatSchG zu werten. Auf dieser Basis wurde als ökologische Aufwertungsmaßnahme die Umwandlung von Acker in Grünland vorgesehen. Im Bereich des Vogelschutzgebietes ist in der großflächigen Ackerflur Grünland defizitär, so dass die Fläche im Nebeneffekt zusätzlich als Jagdfläche für die Wiesenweihe dienen soll. Daher wurde eine extensive Grünlandnutzung mit 3-schüriger Mahd und Düngeverzicht festgelegt. Im Rahmen der Fruchtfolge ist angrenzend mit wechselnden Bewirtschaftungen zu rechnen. Dies steht aber der grundsätzlichen Aufwertung der Fläche (Umwandlung eines intensiven Acker zu einer extensiven Grünlandfläche) nicht entgegen.

In Abstimmung mit dem Bauherrn wurde die Ausgleichsfläche 2 um eine 3-reihige Heckenpflanzung zur Strukturanreicherung und Abgrenzung zur Nachbarfläche ergänzt.

Zur Anlage der Lerchenfenster wurde durch den Bauherrn in der Vergangenheit bereits eine Fotodokumentation vorgelegt. Diese ist künftig jährlich, bis 15.05., an das Landratsamt zu melden. Drei Jahre nach Anlage der Fläche ist die Wirksamkeit der Maßnahme für die Feldlerche und die Wiesenweihe durch ein qualifiziertes Fachbüro zu überprüfen und das Ergebnis mit der UNB abzustimmen.

Die saP wurde entsprechend den Anregungen des BN durch die Planerin formell überarbeitet. Inhaltlich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Der Vorschlag der insektenfreundlichen Beleuchtung wird vom Bauherrn aufgegriffen.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, VAWS

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

4. Auskunftspflichten des Betreibers einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 BImSchG

Auf die Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG des Betreibers einer Anlage nach der IE-Richtlinie wird hingewiesen.

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen (§ 31 Abs. 1 BImSchG).

Sonstige Daten sind Auflagen aus Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, aber auch aus unmittelbar geltenden inhaltlich bestimmten Rechtsverordnungen.

Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

5. Entscheidung über Einwendungen

Eine Begründung zu den getroffenen Entscheidungen über die vorgebrachten Einwendungen erfolgt themenbezogen in den einzelnen Themenbereichen zu Pkt.II/3 „Genehmigungsfähigkeit“. Die Einwendungen wurden den Fachstellen zur Kenntnis gegeben und Stellungnahmen eingeholt sowie entsprechende weitere Ermittlungen angestellt.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der beantragte Zuchtsauenstall mit 1.099 aktiven Tierplätzen unterliegt gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.8.1 der Anlage 1 zum UVPG der UVP-Pflicht, da die Tierplatzzahl mehr als 900 Plätze oder mehr beträgt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV) und nach den Vorschriften der 9. BImSchV und der für diese Prüfung in den genannten Verfahren ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV vom 18.09.1995 , GMBI. S. 671) durchzuführen.

Gemäß § 20 Abs. 1a und Abs. 1b der 9. BImSchV gilt folgendes:

„Bei UVP-pflichtigen Anlagen erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11 a, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert, oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.“

„Die Genehmigungsbehörde bewertet möglichst innerhalb eines Monats nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Die Genehmigungsbehörde hat die vorgenommene Bewertung oder Gesamtbewertung bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.“

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen auf die nachfolgend genannten Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
3. Boden
4. Wasser
5. Luft, Klima
6. Landschaft
7. Kultur und sonstige Sachgüter
8. Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Als Datenquellen für die zusammenfassende Darstellung und Bewertung wurde auf die Antragsunterlagen und eingegangenen Stellungnahmen zurückgegriffen.

Zusammenfassende Darstellung:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

baubedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung des Zuchtsauenstalles können beim Bau der Anlage Geräuschemissionen durch Aushub- und Bauarbeiten entstehen. Die Bauarbeiten im Anlagenbereich führen aufgrund der Entfernung zwischen der Anlage und den Wohnhäusern und durch Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm zu keiner erheblichen Geräuschbelastung für die Anwohner. Die Baustofftransporte führen ebenfalls nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm.

betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb des Zuchtsauenstalles können sich Emissionen wie Gerüche und Staubeinträge, sowie Lärmemissionen ergeben. Lärmträchtige Anlagenteile der Stallanlage sind zum einen die Ventilatoren und zum anderen die betrieblichen Fahrten. Die Stallluft wird jeweils senkrecht nach oben in eine Höhe von mindestens 3 m über Dachfirst abgeleitet. Die Austrittsgeschwindigkeit der Stallluft beträgt ganzjährig beim Stall 1 (Bestand) mind. 7 m/s und beim Stall 2 (Neubau) mind. 10 m/s. Die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles erfolgt in geschlossenen Behältern. In den jeweiligen Zuluftkanal zwischen Stall und Flüssigmistbehälter bzw. Vorgrube ist ein Geruchsverschluss vorhanden. Der Flüssigmist wird in geschlossenen und dichten Behältern ausgebracht.

Der Abstand zwischen der Anlage und der nächsten vorhanden Wohnbebauung beträgt 430 m.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch den Neubau des Stalles werden ca. 4.000 qm überformt. Der Standort ist bereits durch eine Teilaussiedlung und durch die Kreisstraße NEA 31 (Neuherberg - Ulsenheim) vorbelastet. Das zukünftige Anlagengrundstück wird derzeit als Ackerland intensiv genutzt. Das geplante Vorhaben liegt im SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nördlich Würzburg“. Entspre-

chender Begründung der Kurzbeschreibung stellt das Vogelschutzgebiet das „Bundesweit größte Brutgebiet der Wiesenweihe, Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze“ dar.

Im Umfeld der Anlage befindet sich das FFH-Gebiet 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ (Teilgebiet 16, ca. 1600 m und Teilgebiet 20, ca. 2100 m).

In westlicher Richtung liegt das Biotop-Nr. 6427-0082 „Altgrasflächen und Gebüsche an den Bahnböschungen südlich von Rudolzshofen“.

Die nächstgelegenen Biotope im Osten haben einen Abstand von ca. 1,2 km zum Grundstück Fl.Nr. 81, 81/1, Gemarkung Neuherberg.

Im Bereich der Teilaussiedlung sind zwar Vögel als Nahrungsgäste zu beobachten aber es wurden keine Brutplätze festgestellt.

Durch den Anlagenbetrieb können Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen entstehen, die möglicherweise Auswirkungen auf die Fauna haben können. Zudem besteht die Möglichkeit eines Stickstoffeintrages für empfindliche Ökosysteme.

Bezüglich der Fauna führt das Vorhaben zum Verlust von potenziellen Lebensraum für ackerbrütende Vogelarten.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Der Stall wird zur Einbindung eingegrünt.
- Das Dachflächenwasser wird versickert.
- Ausgleichsfläche, Anlage eines Nahrungshabitats im SPA-Gebiet.
- Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutzeit der Bodenbrüter, also lediglich im Zeitraum ab 01.08. - Ende Februar. Erhalt der Schwarzbrache bis zum eigentlichen Baubeginn.
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtanlagen für die gesamte Außenbeleuchtung.

Als CEF-Maßnahme wurde bereits ein Lerchenfenster angelegt.

3. Boden

Durch Flächenbeanspruchung greift das Vorhaben in das Schutzgut Boden ein, das über Wirkungsketten mit allen anderen Elementen des Naturhaushaltes verknüpft ist; es werden ca. 4.000 qm Fläche zusätzlich versiegelt. Das Vorhaben führt in diesem Bereich zur Beseitigung und Veränderung von natürlichen Standorten und Bodentypen. Die natürlichen Bodenfunktionen (Puffer- Filter-, Speicher-, Produktions- und Lebensraumfunktion) gehen verloren oder werden nachhaltig verändert. Durch die Versiegelung der Flächen entfallen für wildlebende Arten Nahrungshabitate - und auch Bruthabitate werden beeinträchtigt.

Der Boden besteht in diesem Bereich aus Lehmboden und ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Verdichtung und Störung des Bodenprofils aufgrund mechanischer Maßnahmen, sowie durch Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen verändert) vorbelastet.

Bodendenkmäler oder Altlasten sind in diesem Bereich nicht bekannt.

4. Wasser

Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiete oder wasser-sensiblen Bereich. Im Osten grenzt ein Graben/Vorfluter an das geplante Anlagen-grundstück an. Durch die versiegelten Flächen wird die Versickerung von Nieder-schlägen/ Oberflächenwasser und Grundwasserneubildung beeinträchtigt und verän-dert.

Das geplante Vorhaben, vor allem der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die entstehenden Abfälle beim Betrieb der Stallanlage, können negative Auswirkun-gen für das Grundwasser darstellen. Verschmutztes Oberflächenwasser kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers darstellen.

5. Luft, Klima

Der Bereich der Teilaussiedlung ist durch eine mittlere Jahrestemperatur von 8° bis 9° und mit Niederschlägen von 650 - 750 mm im Jahr gekennzeichnet.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem Sattel, zwischen zwei langsam anstei-genden Hügelbereichen im Nordwesten und Südosten. Der Topografie folgende Kalt-luftabflüsse sind möglich. Es sind bei nächtlicher Kaltluft Strömungen in nordöstliche Richtung zu erwarten.

Durch den Betrieb der Stallanlagen können Emissionen von Geruch, Ammoniak und Staub entstehen.

Das Kleinklima wird durch die Bebauung verschlechtert. Durch den Bau der Stallan-lage kann eine Barriere für den Luftaustausch/Abluftbahn entstehen.

6. Landschaft

Neuherberg liegt naturräumlich gesehen in der Windsheimer Bucht.

„Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist mit einer Lößschicht bedeckt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung befinden sich nur einzelne isolierte Waldbe-stände, die z. T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auen-bereiche beschränkt. Ackerbau ist dominierend.

In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert worden.“ (Landschaftssteckbrief, Bundesamt für Naturschutz).

Das geplante Anlagengrundstück liegt östlich von Neuherberg. Das Vorhaben selbst stellt in Teilen ein Element dar, das in der Form in der Landschaftsbildeinheit bislang nicht vorhanden ist. Der Bereich ist durch die Kreisstraße NEA 31 (Neuherberg - Ul-senheim) mit straßenbegleitenden Bäumen und einer bestehenden Teilaussiedlung (Biogasanlage und Stallanlage) vorbelastet. Die Anlagenumgebung wird intensiv ackerbaulich genutzt. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich auf-grund der räumlichen Wirkung der baulichen Anlage.

7. Kultur und sonstige Sachgüter

Am geplanten Standort befindet sich keine Denkmäler, Denkmalensembles. Bodendenkmäler könnten in diesem Bereich vorhanden sein.

8. Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Hinsichtlich eventueller Wechselwirkungen liegen keine Erkenntnisse vor.

Bewertung:

Durch das beantragte Vorhaben werden keine schädlichen bzw. unzulässigen Einwirkungen auf das **Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit** verursacht.

Nach den vorliegenden Gutachten des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. (FH) Heinrich Esch, 89532 Herbrechtingen, vom 14.03.2014 und einer Immissionsprognose vom Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG vom Februar 2014, Projekt-Nr. 62437-13-04 sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Gutachten wurden von der Unteren Immissionsschutzbehörde eingehend geprüft und für plausibel befunden.

Die Anforderungen der Nr. 5.5.2 der TA Luft werden eingehalten. Die Ableitung der Emissionen erfolgt über eine Abluftführung die mindestens 10 m über Erdgleiche und mindestens 3 Meter über First erfolgt.

Die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchseinwirkung wird in der Regel durch entsprechende Schutzabstände zwischen Tierhaltung und Wohnbebauung sichergestellt. Beurteilungsmaßstab ist die in der Nr. 5.4.7.1 TA-Luft formulierte Abstandsregelung. Der sich aus der TA Luft ergebende Mindestabstand von ca. 342 Meter kann gegenüber der nächstgelegenen Wohnbebauung am Dorfrand von Neuherberg deutlich eingehalten werden

Am nordöstlichen Rand von Neuherberg liegt die prognostizierte Zusatzbelastung bei unter 2 % der Jahresstunden. Der zulässige Immissionswert nach 3.3 GIRL von 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) wird nicht überschritten.

In der Regel bestehen die Staubemissionen aus der Schweinehaltung zu etwa 40 % aus Feinstäuben. Die Belastung aus dem Anlagenbetrieb darf zusammen mit der Vorbelastung den IW von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel und von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im 24 Stundenmittel bei maximal 35 Überschreitungen im Jahr für Schwebstaub nicht überschreiten. Die Vorbelastung außerhalb des Einflussbereiches von Staubemittenten im Jahresdurchschnitt liegt unter $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Durch die Einhaltung des Mindestabstandes nach Ziff. 5.4.7.1 der TA Luft liegt die Zusatzbelastung für Schwebstaub unterhalb von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und hinsichtlich der Staubdeposition ist nicht mit einer Überschreitung des Immissionswertes von $0,35 \text{ g}/\text{m}^2 \times \text{d}$) als Jahresmittelwert zu rechnen. Gesundheitsbeeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich dem **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** können die Auswirkungen durch Maßnahmen minimiert bzw. durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben wurden im Verfahren Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich festgelegt. Insoweit wird auf den vorgelegten Freiflächengestaltungsplan und die

Ausgleichsflächenpläne, erstellt durch Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing, vom Oktober 2014, verwiesen.

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen wurde im Jahr 2013 eine avifaunistische Untersuchung, erstellt durch Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing, Stand 09.08.2016, durchgeführt. Das Vorkommen anderer, besonderer oder streng geschützter Arten, konnte im Vorfeld ausgeschlossen werden. Insbesondere auch aufgrund der Vorbelastung des Standortes wurden keine Brutvorkommen geschützter Vogelarten im Umfeld der Anlage nachgewiesen.

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte (Zerstörung von Neststandorten oder Tötung von Nestlingen) in Bezug auf ackerbrütende Vogelarten sicher auszuschließen, sind die vorbereitenden Bauarbeiten (Baufeldräumung, Oberbodenabtrag) außerhalb der Vogelbrutzeit (im Zeitraum von September bis Ende Februar) zu beginnen und die Flächen bis Baubeginn Vegetationsfrei zu halten.

Zum Schutz der Insekten werden insektenfreundliche Leuchtanlagen für die Außenbeleuchtung verwendet.

Auf den Grundstücken Fl.Nr. 72, Gemarkung Neuherberg, und Fl.Nr. 778 (1100), Gemarkung Ermetzhofen, werden externe Ausgleichsflächen angelegt. Diese sind mit einer artenreichen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann, Fettwiese oder vergleichbare Mischung) einzusäen und nach den Vorgaben des Ausgleichsflächenplanes zu pflegen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Zur Strukturanreicherung sind auf der Ausgleichsfläche Grundstück Fl.Nr. 778, Gemarkung Ermetzhofen, ergänzend zur vorgelegten Planung, entlang der östlichen Grenze vier Laubbäume als Hochstamm (Obstbäume, Wildobst- oder heimische Laubbäume) zu pflanzen.

Nach den vorliegenden Gutachten des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. (FH) Heinrich Esch, 89532 Herbrechtingen, vom 14.03.2014 und einer Immissionsprognose vom Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG vom Februar 2014, Projekt-Nr. 62437-13-04 werden die maßgeblichen Grenzwerte der TA Luft zu empfindlichen Pflanzen oder Ökosystemen eingehalten.

Die in der TA Luft definierte Irrelevanzschwelle von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Ammoniak wird deutlich eingehalten. Die im Rahmen der Immissionsprognose berechneten Stickstoffeinträge belaufen sich auf maximal $2 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Damit wird der Orientierungswert des LAI (2012) für empfindliche Ökosysteme von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ deutlich unterschritten.

Innerhalb des nach der TA Luft ermittelten Mindestabstandes von 492 Meter befinden sich keine kartierten Biotope.

Das SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft Noe Würzburg“ umfasst 22.162 ha. Der Eingriff durch den Stallneubau beträgt ca. 4.000 qm. Aufgrund der Zuordnung der Stallanlage an die bestehende Teilausiedlung (Konzentrierung und Vorbelastung) sowie der im Verhältnis gesehenen geringen Größe, sind vom Stallneubau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das SPA-Gebiet zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden dauerhaft ca. 4.000 qm dem **Schutzgut Boden** durch Versiegelung entzogen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann unter Berücksichtigung der o.g. Ausgleichsmaßnahmen hingenommen werden.

Eine Gefährdung des Bodens durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen, wird durch Ausbildung von dichten Kanälen und Rohrleitungen verhindert. Die anfallenden Abfälle werden fachgerecht gelagert und entsorgt, so dass hieraus keine Gefährdung zu erwarten ist.

Durch die beantragten Maßnahmen sind bezüglich des **Schutzgutes Wasser** keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der gewählte Standort liegt außerhalb von Wasserschutz - und Überschwemmungsgebieten. Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen wird über zwei Versickerungsanlagen und ein Regenrückhaltebecken abgeleitet werden. Das über die Versickerungsanlagen abgeleitete Wasser wird der Grundwasserneubildung zugeführt.

Die anfallende Gülle wird der vorhandenen Biogasanlage zugeführt. Für die Ausbringung der anfallenden Güllemenge stehen ausreichend Flächen zur Verfügung.

Die anfallenden Abwässer von den geplanten Sanitären Anlagen (WC/Dusche) können der Biogasanlage zugeführt werden. Die Wasserversorgung kann durch den bestehenden Anschluss vom bereits vorhandenen Schweinestall erfolgen. Eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen, wird durch Ausbildung von dichten Kanälen und Rohrleitungen verhindert.

Bezüglich des **Schutzgutes Klima und Luft** sind durch die beantragte Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zur Luftreinhaltung selbst liegt ein Gutachten des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. (FH) Heinrich Esch, 89532 Herbrechtingen, vom 14.03.2014 und eine Immissionsprognose des Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG vom Februar 2014, Projekt-Nr. 62437-13-04 vor, wonach bei einem ordnungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen (s.o.) zu erwarten sind.

Durch das Vorhaben wird das **Schutzgut Landschaft** beeinträchtigt. Der geplante Neubau der Stallanlagen erweitert die bereits durch eine Biogasanlage und einem Wartestall bestehende Teilaussiedlung und stellt damit einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Durch die Erweiterung der Eingrünung im Westen, Norden und Osten der Teilaussiedlung wird das Landschaftsbild neu geordnet und die Stallanlage in die Landschaft eingebunden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden so minimiert. Auf den vorgelegten Freiflächengestaltungsplan und die Ausgleichsflächenpläne, erstellt durch Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing, vom Oktober 2014 (überarbeitet zum 09.08.2016), wird verwiesen. Durch die Anbindung der Stallanlage an die bereits bestehende Teilaussiedlung wird eine weitere Zersiedelung der Landschaft vermieden.

Hinsichtlich Kultur- und Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine weiteren erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

7. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 a BImSchG anzuzeigen, wer von der Gesellschaft die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf

welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsberechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

8. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

9. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

10. Sicherheitstechnische Prüfungen

Die geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen werden auf § 29 a BImSchG gestützt.

11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.1.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) 12.750,00 €.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um 500 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger ist die Gebühr um weitere 250 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt 2.700 € gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit 16.200,00 €.

Die Auslagen für Porto/Zustellung und Bekanntmachungen in Höhe von 1.907,48 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit 18.107,48 €.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

K r a t z e r
Regierungsrätin

